

Interpellation Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Thoma-Kirchberg / Freund-Eichberg  
(17 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2023

## **Kulturlandzerstörung durch Bachöffnungen: Wird der Ausnahmeregelartikel im Kanton St.Gallen angewendet?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2023

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Hansruedi Thoma-Kirchberg und Walter Freund-Eichberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2023 nach der Anzahl Gewässeröffnungen im Kanton St.Gallen in den vergangenen Jahrzehnten und insbesondere nach dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund von Gewässeröffnungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aufgrund der zunehmenden Nutzung der Landschaft sind aquatische und terrestrische Lebensräume wie Uferbereiche, Vernetzungskorridore und Feuchtbereiche in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Dies gefährdet die Biodiversität, da Arten unter Druck geraten und im schlimmsten Fall aussterben. Zudem wirkt sich die Klimaänderung mit ihren Folgeerscheinungen wie Trockenheit, Starkniederschlägen und Erwärmung negativ auf die aquatischen Arten aus. Offene Gewässer mit natürlicher Ufer- und Sohlengestaltung sind besser vernetzt und können im Gegensatz zu eingedolten Gewässern Hochwasserspitzen horizontal und vertikal puffern. Somit trocknet das Umland weniger aus, bleibt produktiver und Grundwasserspeicher können sich besser regenerieren.

Gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Jahr 2009 sind die Kantone verpflichtet, Gewässer zu revitalisieren, was die Offenlegung von Gewässern einschliesst.

Das Gewässernetz des Kantons St.Gallen wird im Geoportal als Karte im Massstab 1:10'000 mit dem Namen GN10 dargestellt. Diese Karte ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Besonders ausserhalb der Bauzone kann sie ungenau oder gar fehlerhaft sein, auch bei der Unterscheidung zwischen offenen und eingedolten Gewässern. Das GN10 wird laufend nachgeführt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen führt keine Statistik über die Offenlegung von Gewässern. Seit dem Jahr 2008 wurden vor allem über die Programmvereinbarung mit dem Bund Gewässeröffnungen über Revitalisierungskredite mitfinanziert. So konnte ein Grossteil der Offenlegungsprojekte ausserhalb der Bauzone mit Beiträgen unterstützt werden. Mit den verfügbaren Krediten wurden in den vergangenen 15 Jahren Offenlegungen mit einer Gesamtlänge von rund 3 Kilometern realisiert. Demgegenüber beträgt die Länge aller eingedolten Gewässer in der Landwirtschaftszone gemäss GN10 rund 600 Kilometer.
2. Das Amt für Wasser und Energie (AWE) führt keine Statistik über die verschiedenen Ausnahmegründe für die bewilligten Wiedereindolungen von Gewässern. Es wird jedoch davon

ausgegangen, dass die Zahl der Fälle, in denen Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG zur Anwendung gekommen ist, sehr gering ist.

Dem AWE sind keine Wiedereindolungsgesuche mit Verweis auf den besagten Artikel bekannt, die einen Negativentscheid zur Folge hatten. Es sind jedoch zwei Fälle bekannt, bei welchen eine Eindolung auf kurzer Strecke ohne Bewilligung ersetzt wurde. In beiden Fällen wurde das nachträgliche Offenlegungsverfahren vom Ersteller der Eindolung angefochten. Diese Beschwerden hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Es folgte in seinem Entscheid jeweils der Vorinstanz, wonach es sich bei den betroffenen Ausdolungen um eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung handle, die üblicherweise mit Gewässerausdolungen einhergehe und zu akzeptieren sei.

3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation führt keine Statistik über die landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Fruchtfolgefleichen, die zu Gunsten von Gewässeroffenlegungen verloren gegangen sind.

Gemäss Angaben aus der Arealstatistik für den Kanton St.Gallen (Stichproben in einem Raster von 100 mal 100 Metern) hat die Fläche an Kulturland (ohne Obst-, Reb- und Gartenbau sowie Sömmerungsgebiete) zwischen den Jahren 1985 und 2018 um 2'483 Hektaren abgenommen (von 66'734 auf 64'251 Hektaren<sup>1</sup>), während im gleichen Zeitraum die Fläche der Kategorie Wasserläufe lediglich um 90 Hektaren zugenommen hat (von 1'707 auf 1'797 Hektaren<sup>1</sup>). Bei dieser Methode wird die Nutzung am Punkt der Stichprobe auf die betroffene Hektare umgelegt.

4. Bei den rund 600 Kilometern eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone gemäss GN10 ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um kleine und sehr kleine Gewässer handelt. Wenn man eine durchschnittliche Gerinnebreite von drei Metern annimmt, ergibt sich bei einer theoretischen, vollständigen Offenlegung aller Gewässer gemäss durchgeführter GIS-Analyse ein Gesamtverlust an Fruchtfolgefleichen von rund 27 Hektaren. Dies entspricht 0,19 Prozent des aktuellen Bestands an Fruchtfolgefleichen des Kantons St.Gallen. Wird bei Offenlegungsvorhaben eine gemäss dem Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgefleichen»<sup>2</sup> definierte Fläche überschritten, ist mit den Vorhaben Ersatz zu leisten, wodurch sich der effektive Verlust weiter reduziert.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Offenlegung aller Gewässer eine Aufgabe ist, die sich über einen sehr langen Zeitraum erstreckt, ist die Regierung der Ansicht, dass sich der Verlust an Fruchtfolgefleichen durch Gewässerausdolungen in einem vertretbaren Rahmen bewegt.

5. Das AWE stützt sich auf die bestehende Rechtsprechung. Die allgemeine Rechtsprechung ist bei der Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG eher restriktiv.
6. Bestehende Eindolungen und Überdeckungen dürfen gemäss Art. 38 GSchG nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. Es besteht keine Möglichkeit, mit kantonalem Recht, z.B. im kantonalen Wasserbaugesetz, die bundesrechtlichen Bestimmungen oder die restriktive Rechtsprechung zu lockern.

---

<sup>1</sup> Die Hektaren-Angaben wurden im Nachgang berichtigt, da in der ursprünglichen Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2023 fälschlicherweise Zahlen eines anderen Kantons verwendet wurden.

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/sachthemen/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_883766232/AccordionPar/sgch\\_downloadlist\\_1874932765/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/Merkblatt\\_Kompensation%20FFF\\_20221010.pdf](https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/sachthemen/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_883766232/AccordionPar/sgch_downloadlist_1874932765/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Merkblatt_Kompensation%20FFF_20221010.pdf).